

TraumaHilfe Köln e. V.

Köln, den 30.08.2023

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „TraumaHilfe Köln“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist eine verbesserte psychosoziale und (psycho-)somatische Versorgung von Menschen, die von traumatischen Erfahrungen betroffen sind.
- (3) Gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Vereins (§ 52 und 53 AO) sind insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung von Hilfsbedürftigen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Information, Beratung und Unterstützung für Menschen, die von traumatischen

Erfahrungen betroffen sind, sowie für ihr soziales Umfeld;

- die Information, Beratung, Vernetzung und Fortbildung von Fachkräften, die mit Menschen arbeiten, die von traumatischen Erfahrungen betroffen sind.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
 - (7) Die Arbeit des Vereins fußt auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Arbeit des Vereins beachtet die in der psychotherapeutischen und sozialen Ausbildung und Supervision üblichen ethischen Grundsätze. Fundament der Vereinsarbeit ist ferner die Ethik-Leitlinie der TraumaHilfe Köln e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Außerdem besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die innerhalb des Vereins aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeiten möchte. Ordentliche Mitglieder nehmen

an den Mitgliederversammlungen teil und haben aktives und passives Wahlrecht.

- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Personengesamtheit werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell und besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Falls ein ordentliches Mitglied unentschuldigt abwesend ist, ändert sich der Status der Mitgliedschaft ab dem 1. Januar des Folgejahres auf den eines Fördermitglieds.
- (5) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesamtheit werden, die sich in besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt dieser Satzung und die Ethik-Leitlinie der TraumaHilfe Köln e. V. als verbindlich an.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die antragstellende Person die nächste Mitgliederversammlung

anrufen. Deren Beschluss ist unanfechtbar.

- 4) Klientinnen* und Klienten* von Vereinsmitgliedern können, solange sie in deren Beratung sind, nicht in den Verein aufgenommen werden.
- 5) Der Vorstand kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod des Mitglieds;
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands und wird mit dem Zugang des Bescheids beim Mitglied wirksam. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auch Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung den Beitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (a) Eine vorherige Anhörung des Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied Beruf einlegen, indem es dieses Anliegen in die nächste Mitgliederversammlung einbringt. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Dazu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Ist es einem Mitglied aktuell nicht möglich, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, kann es sich vor der Fälligkeit des Betrags mit der Bitte um vorübergehende Aussetzung der Beitragspflicht an den Vorstand wenden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Emailadresse anzugeben. Alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen werden in allen Fällen per Email verschickt. Auch von Mitgliedern nach dieser Satzung schriftlich abzugebende

Erklärungen und Mitteilungen erfolgen in allen Fällen per Email.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Vereins sowie für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands auf Empfehlung der kassenprüfenden Person;
- d) Wahl der kassenprüfenden Person;
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Vergütung des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zudem kann der Vorstand in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Hat die dem Vorstand vorsitzende Person – im Verhinderungsfall die stellvertretende vorstandsvorsitzende Person – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragstellenden selbst zur Einberufung berechtigt.
- 3) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich virtuell oder in Präsenz abgehalten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne weitere Änderung

beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 6) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zu den Versammlungen einladen. Über die Zulassung von Medienvertretenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand übernimmt die Versammlungsleitung.
- 8) Die versammlungsführende Person regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung. Zur protokollführenden Person kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 9) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die versammlungsleitende sowie die protokollführende Person, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 10) Das Protokoll wird von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person unterzeichnet. Es wird allen ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung schriftlich zugesendet. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift

beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Protokolle werden in geeigneter Form archiviert.

11) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt die versammlungsleitende Person. Auf Verlangen eines Drittels der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist durch (digitale oder analoge) Stimmzettel abzustimmen.

12) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.

13) Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

14) Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

15) Bei Wahlen findet eine Stichwahl statt, wenn keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen kann. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidierenden statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen.

§ 9 Bildung des Vorstands

- 1) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die jeweils vertretungsberechtigt sind.
- 3) Die vorstehenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine vorsitzende Person sowie eine stellvertretende Person.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis über die Wieder- oder Neuwahl entschieden ist. Darüber hinaus ist jederzeit eine Wiederwahl und Abwahl möglich.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, das Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Wird durch eine Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen die vorgesehene Mitgliederzahl unterschritten, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die

Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 8) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.

außenstehende Personen berufen werden, die nicht in einem entgeltlichen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Fachbeiräte sind keine Organe des Vereins. Die Geschäftsführung der Fachbeiräte obliegt dem Vorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung;
 - e) die Fördermittelakquise, Finanzplanung, Buchführung und der Jahresabschluss;
 - f) der Abschluss von Verträgen;
 - g) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins oder Gruppen von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 4) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung des Vereins Fachbeiräte bilden und diese mit Angabe von Gründen auch wieder auflösen. Zu Mitgliedern eines Beirats können Vereinsmitglieder und

§ 11 Einberufung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassung im Vorstand

- 1) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt.
- 2) Sie können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.
- 3) Vorstandssitzungen sind von der dem Vorstand vorsitzenden Person – im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Person – auch in Eilfällen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind in geeigneter Form zu archivieren.
- 7) Bei Eilbedürftigkeit oder bei Angelegenheiten geringeren Gewichts können Beschlüsse auch

telefonisch oder digital gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 12 Erstattung von Auslagen sowie Vergütung des Vorstands und ordentlicher Vereinsmitglieder

- 1) Dem Vorstand und anderen ordentlichen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 2) Vorstandsmitglieder und andere ordentliche Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- 3) Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins, der sparsamen Wirtschaftsführung und der Haushaltslage festgesetzt.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine kassenprüfende Person und möglichst eine stellvertretende kassenprüfende Person. Die kassenprüfenden Personen dürfen ordentliche Vereinsmitglieder sein, jedoch weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
- 2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres prüft die kassenprüfende Person – bei

Verhinderung die stellvertretende kassenprüfende Person oder eine Person, die den steuerberatenden Berufen angehört – die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

- 3) Die Wiederwahl der kassenprüfenden Person ist zulässig.
- 4) Sofern ein Abschluss durch eine Person erfolgt, die den steuerberatenden Berufen angehört, wird keine Kassenprüfung bestellt.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- 3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Zartbitter e. V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2023 beschlossen.